

Mittheilung des Senats

vom 13. April 1877.

Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrants.

Unter der Firma „Bremer Lagerhaus-Gesellschaft“ ist hier eine Actiengesellschaft begründet mit dem Zweck, die Lagerung von Waaren für Rechnung Dritter zu übernehmen, Lagerscheine und Warrants über die bei ihr hinterlegten Waaren auszugeben und die mit dem Warrantverkehr in Verbindung stehenden Geschäfte zu betreiben. Die Vertreter dieser Actiengesellschaft haben bei dem Senat darum nachgesucht, derselben auf Grund des Art. 302 des Handelsgesetzbuchs die Ermächtigung zur Ausgabe von Lagerscheinen und Warrants zu ertheilen und zu veranlassen, daß die für diesen Geschäftsbetrieb erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden. Zur Begründung des Gesuchs wird namentlich hervorgehoben, das Warrantinstitut bezwecke die hohen, den Handel sehr erschwerenden Lager- und Transportkosten zu vermindern und die Uebertragung und Verpfändung von Waaren zu erleichtern. Beides erscheine im Interesse des Waarengeschäftes dringend wünschenswerth, und zwar um so mehr, als das Institut in Handelsplätzen, welche mit Bremen concurriren, namentlich in Havre und in englischen Hafenplätzen, in Geltung sei, denen gegenüber der Bremer Handel sich in Folge dessen in Nachtheil befinde. Die Handelskammer ist in einem dem Senat erstatteten Gutachten diesen Ansichten beigetreten und hat den Erlaß der beantragten gesetzlichen Bestimmungen befürwortet.

Der Senat theilt hieneben der Bürgerschaft einen in Folge dieser Verhandlungen ausgearbeiteten und von ihm genehmigten Gesetzentwurf nebst Begründung zu ihrer Erklärung mit, indem er bemerkt, daß eine baldthunliche Erledigung dieser Angelegenheit wünschenswerth ist.

Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrants.

Anlage.

Der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet was folgt:

§ 1.

Anstalten, welche vom Senat zur Aufbewahrung von Waaren und anderen beweglichen Sachen ermächtigt werden, sind zur Ausstellung an Order lautender Lagerscheine und Warrants über die ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Waaren und anderen beweglichen Gegenstände mit den in den Artikeln 302, 303 und 305 des Deutschen Handelsgesetzbuchs und in diesem Gesetze angegebenen Wirkungen befugt.

Die Ermächtigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2.

Der Lagerschein enthält: den Namen und Wohnort des Hinterlegers der Gegenstände, die Bezeichnung, die Menge und die Merkzeichen derselben, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Anstalt.

§ 3.

Der durch den Lagerschein legitimirte Inhaber desselben kann die Gegenstände, über welche der Lagerschein lautet, durch Indossirung und Uebergabe eines an Order lautenden Warrants verpfänden. Der Warrant enthält dasselbe wie der Lagerschein und muß ferner enthalten: den Betrag der Pfandsumme an Capital und etwaigen Zinsen, den Zahlungstag und die von der Anstalt vollzogene Bescheinigung, daß das Pfandrecht mit Bezeichnung der Pfandsumme an Capital und etwaigen Zinsen und des Zahlungstages in die Register der Anstalt und in den Lagerschein eingetragen sei.

§ 4.

Durch Indossament und Uebergabe des Lagerscheins entstehen für den Erwerb der von der Uebergabe der Gegenstände abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen, wie durch die Uebergabe der Gegenstände, über welche der Lagerschein lautet. Die Uebergabe des indossirten Warrants steht rücksichtlich des Pfandrechts an den Gegenständen, über welche der Warrant lautet, der Uebergabe dieser Gegenstände gleich. Durch Uebertragung des mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins wird das dem Inhaber des Warrants zustehende Faustpfandrecht nicht aufgehoben.

§ 5.

Der legitimirte Inhaber des nicht mit Pfandvermerk (§ 3) versehenen Lagerscheins und ebenso der legitimirte Inhaber des Lagerscheins nebst Warrant ist berechtigt, von der Anstalt die Auslieferung der Gegenstände gegen Erstattung der darauf haftenden Kosten zu verlangen.

§ 6.

Zur Ausübung des Rechts zum Verkauf der durch den Warrant verpfändeten Gegenstände (§ 7) sowie des Regresses gegen die Indossanten (§ 9) ist erforderlich, daß der Warrant dem auf demselben bezeichneten ersten Verpfänder nach Verfall der Pfandschuld präsentiert worden ist, und daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Bestimmungen der deutschen Wechselordnung über den Zahlungstag, die Zahlung, die Präsentation und den Protest von Wechseln und ferner § 3 des Gesetzes vom 23. April 1876, die Aufhebung der Kassirtage betreffend, finden auf Warrants entsprechende Anwendung.

§ 7.

Wenn die Zahlung der Pfandschuld nebst Protestkosten innerhalb dreier Werktage nach dem Tage der Protesterhebung nicht erfolgt, ist der durch Indossament legitimirte Inhaber des Warrants befugt, die verpfändeten Gegenstände zum öffentlichen Verkauf durch die Anstalt nach vorgängiger an wenigstens zwei Tagen erfolgter Bekanntmachung zu bringen. Die Anstalt hat den Erlös, abzüglich der Lagerhaus- und Verkaufskosten bis zum Betrage der Pfandschuld nebst Zinsen und Protestkosten an den Inhaber auszuzahlen.

Ein Ueberschuß des Erlöses wird an den Lagerscheininhaber ausgezahlt.

§ 8.

Ein gleiches Verkaufsrecht (§ 7) hat der erste Verpfänder, welcher den Warrant eingelöst hat, und zwar, wenn kein Protest erhoben ist, nach Ablauf von sieben Tagen nach dem Zahlungstage.

§ 9.

Wegen des durch den Verkauf nicht gedeckten Theils der Pfandschuld nebst Protestkosten hat der durch Indossament legitimirte Inhaber des Warrants den Regreß gegen die Indossanten desselben.

Der Regreß geht verloren, falls der Verkauf (§ 7) nicht binnen dreißig Tagen nach dem Tage des Protestes stattfindet.

Jeder Indossant des Warrants hat das Recht, gegen Erstattung der Regreßsumme nebst Zinsen und Kosten die Aushändigung des Warrants und Protestes (§ 6) zu verlangen.

Der legitimirte Inhaber des Warrants und Protestes kann gegen alle Regreßpflichtige oder auch nur gegen einige oder einen derselben klagen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§ 10.

Die Regreßansprüche verjähren in drei Monaten. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Warrants, welcher die Gegenstände zum Verkauf gebracht

hat, am ersten Tage nach dem Verkauf, gegen den Indossanten, welcher, ehe die Regreßklage gegen ihn angestellt ist, gezahlt hat, am Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber am Tage der geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage oder Ladung unterbrochen und nur in Bezug auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

§ 11.

Die dem Lagerscheininhaber und die dem Warrantinhaber zustehenden Rechte auf die der Anstalt übergebenen Gegenstände erstrecken sich auch auf den im Fall des Verlustes oder der Beschädigung, namentlich bei Brandversicherungen, geleisteten oder zu leistenden Schadensersatz.

§ 12.

Der Inhaber des Lagerscheins kann jederzeit gegen Zahlung des Betrags der Pfandschuld nebst den etwaigen Zinsen bis zum Verfalltage und den Kosten an den Inhaber des Warrants die freie Verfügung über die verpfändeten Gegenstände erlangen. Wenn der Inhaber des Warrants unbekannt oder abwesend ist oder die Empfangnahme weigert, so kann der Inhaber des Lagerscheins die freie Verfügung über die verpfändeten Gegenstände erhalten, sobald er bei der Anstalt den Betrag der Pfandschuld nebst den Zinsen bis zum Verfalltage hinterlegt und, falls die Hinterlegung nach dem Verfalltage geschieht, für etwa nach dem Verfalltage laufende Zinsen und entstandene Kosten der Anstalt Sicherheit leistet.

§ 13.

Wegen abhandengekommener Lagerscheine und Warrants finden die Bestimmungen der Artikel 73 und 74 der Wechselordnung mit der Maßgabe, daß der Eigenthümer die ihm als Inhaber zustehenden Rechte ausüben kann, wenn er bis zur Amortisation Sicherheit bei der Anstalt leistet, entsprechende Anwendung.

Begründung.

Durch die Artikel 302 bis 305 des Handelsgesetzbuchs ist dafür Sorge getragen, daß gewisse dem Handelsverkehr dienende Urkunden, namentlich Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) welche von einer zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, wenn sie an Order lauten, durch Indossament übertragen werden können. Es ist hierdurch, ähnlich dem Wechsel, ein Formal- oder Literalcontract geschaffen, welcher Einreden nur nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuläßt und die Uebertragung aller Rechte aus dem indossirten Papiere ohne die umständlichen Formen der Cession, durch einfaches Indossament, selbst Blanco-Indossament, nach Analogie der Art. 11 bis 13, 36 und 74 der Wechselordnung möglich macht.

Zur Sicherung des vollen praktischen Nutzens dieser zweckmäßigen Vorschrift ist aber weiter erforderlich, daß durch Uebergabe und Indossament des Auslieferungsscheins der nach unserm Rechtssystem zur Begründung verschiedener Rechtsverhältnisse an Sachen, namentlich des Eigenthums und Faustpfandrechts nothwendige Uebergang des Besitzes, ohne wirkliche körperliche Ueberlieferung des Gegenstandes, vermittelt werden könne. Diese für den Verkehr und die Creditverhältnisse sehr wichtige Erleichterung ist in andern Ländern in zweckmäßiger Weise gesetzlich durchgeführt. Für Bremen ist dieselbe von besonderer Bedeutung, weil durch die Gesetze vom 25. August 1848 und §§ 122, 123 der Erbe- und Handfestenordnung die Uebertragbarkeit des Besitzes und des daran sich knüpfenden Erwerbs von Eigenthum und Faustpfand mehr als anderswo erschwert ist. Das Handelsgesetzbuch enthält in dieser Richtung keinen vollständig durchgebildeten Rechtsgrundsatz, wie derselbe in Art. 649 für das Commoßement ausgesprochen ist. Insbesondere kann Art. 303 nicht auf den Uebergang des Besitzes bezogen werden, da dieser, d. h. die factische Gewalt über eine Waare oder Sache nicht ohne Weiteres zu den aus einem indossirten Auslieferungsscheine hervorgehenden Rechten gezählt werden kann.

Das Bedürfnis einer bestimmten Vorschrift in der fraglichen Richtung macht sich gegenwärtig in Folge der Gründung einer Lagerhaus-Gesellschaft und des von derselben an den Senat gerichteten Antrags auf gesetzliche Regelung ihrer Einrichtungen geltend. Dieselbe beabsichtigt, über die der Anstalt anvertrauten Waaren und sonstigen Gegenstände, nach dem Vorgange besonders von Frankreich und der Schweiz, zwei Empfangsscheine an Order des Hinterlegers auszustellen, den einen unter dem Namen „Lagerschein“ vorzugsweise zur Veräußerung, den andern unter dem im kaufmännischen Leben üblichen Namen „Warrant“ zur Verpfändung der Waare bestimmt. Die Bestellung des Faustpfandes wird auf dem Warrant durch Indossament vorgenommen, und muß, da Warrant und Lagerschein getrennt in Umlauf gesetzt werden können, zur Verhütung von Täuschungen in die Register des Lagerhauses eingetragen und auf dem Lagerschein durch „Pfandvermerk“ bescheinigt werden, dergestalt, daß die Verpfändung vor der hierüber auf dem Warrant vollzogenen Bescheinigung nicht wirksam werden kann.

Dies auswärts bewährte System empfiehlt sich als Grundlage der gesetzlichen Regelung der betreffenden Rechtsverhältnisse nicht allein für den zunächst vorliegenden Fall, sondern auch im Hinblick auf die Möglichkeit der künftigen Entstehung ähnlicher Institute. Zugleich erscheint die Ausdehnung desselben auf Rechtsgeschäfte, welche nicht zu den Handels Sachen zu rechnen sind, an sich und zur Abschneidung von Zweifeln, ob das im einzelnen Falle vorliegende Rechtsgeschäft eine Handels Sache betreffe, zweckmäßig. Hierzu ist zunächst die Ausdehnung der Art. 302, 303 und 305 des H.-G.-B. auf das ganze Rechtsgebiet erforderlich. Außerdem setzt die Einführung des gedachten Systems im Wesentlichen nur voraus, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Uebergang des Besitzes als Bedingung des Erwerbs von Eigenthum und Faustpfandrecht, wie sie im gemeinen Recht und den erwähnten Partikulargesetzen enthalten sind, durch Gleichstellung der Uebergabe des indossirten Lagerscheins und Warrants mit den rechtlichen Wirkungen der Uebertragung des Besitzes an der Sache in der oben bezeichneten Weise erweitert und dahin modificirt werden, daß der Inhaber dieser Urkunden das volle Verfügungsrecht über den Gegenstand nach Maßgabe des Inhalts der Urkunde erlangt. Es handelt sich hierbei nur um eine Erleichterung oder Beseitigung der erschwerten Formen des bürgerlichen Rechts für die Fälle, in welchen die Uebertragung durch Lagerschein oder Warrant im Wege des zu erlassenden Gesetzes stattfindet und zwar in gleicher Weise für Handels- und andere Sachen. Rückfichtlich der Handels Sachen steht dies im Einklange mit der Tendenz des H.-G.-B., welches namentlich in Betreff der Entstehung des Faustpfandes an beweglichen Sachen im Art. 309 Nr. 1 (vergl. Art. 312) nur erschwerende, von der Regel des allgemeinen bürgerlichen Rechts abweichende Formvorschriften ausschließt.

Zur Sicherstellung und angemessenen Ordnung der neu sich bildenden Rechtsverhältnisse wird dann ferner, neben den hervorgehobenen grundlegenden Bestimmungen, eine Reihe von Vorschriften erfordert behufs Charakterisirung der Lagerscheine und Warrants, sowie in Betreff der Uebertragung derselben, der raschen und sichern Realisirung der daraus entspringenden Rechte, des Regressanspruchs gegen die Vormänner in dem Falle, wenn der Erlös des Pfandes die Pfandschuld nicht deckt u. s. w., wie sie in dem beiliegenden Gesetzentwurfe näher formulirt sind.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs ist das Folgende zu bemerken:

Zu § 1. Im Anschluß an die Bestimmungen des Artikel 302 des Handelsgesetzbuchs ist beantragt, nur solchen Anstalten, welche vom Senat dazu die Ermächtigung erhalten haben, die Befugnis zur Ausstellung von Lagerscheinen und Warrants zu geben. Der Artikel 302 bedingt die Aufrechterhaltung dieser Befugnis wenigstens auf dem Gebiet des Handelsrechts. Dieselbe empfiehlt sich aber auch aus sachlichen Gründen im Allgemeinen. Jene Befugnis ist zwar in einigen außerdeutschen Staaten kraft Gesetzes einem jeden zum Betriebe eines Gewerbes Berechtigten ertheilt. Das Erforderniß der Genehmigung einer Behörde

verdient aber den Vorzug, weil diese im Interesse des Verkehrs eine Gewähr dafür giebt, daß nur zuverlässige und solvente Unternehmer die fraglichen Anstalten begründen und leiten.

Zu §§ 2 und 3. In dem Entwurf ist für die Beschreibung des Inhalts des Lagerscheins und Warrants in dem Wort „enthält“ eine Fassung gewählt, welche sich der Fassung des den Inhalt des Conossaments bezeichnenden Artikels 645 des Handelsgesetzbuchs anschließt und welche, indem sie die genannten Bestandtheile des Scheins nicht geradezu als durchaus erforderlich hinstellt, eintretendensfalls dem Richter die Freiheit läßt zu entscheiden, ob ein vorliegender Schein durch seinen Inhalt als ein Lagerschein bezw. Warrant im Sinne des Gesetzes in genügender Weise charakterisirt wird. Dagegen erscheint es erforderlich hinsichtlich des Warrants ausdrücklich vorzuschreiben, daß derselbe den Betrag der Pfandsomme an Kapital und etwaigen Zinsen, den Zahlungstag und die Bescheinigung des Pfandvermerks enthalten müsse, da die ersteren beiden Erfordernisse nothwendige Bestandtheile des Pfandvertrags sind und das letztere das Interesse des Verkehrs zur Sicherung des Käufers des Lagerscheins gegen Täuschungen vorzuschreiben verlangt (vgl. den Eingang der Begründung). Die Bedingung für die Gültigkeit des Warrants kann aber nur an eine Seitens der Anstalt verfügte Bescheinigung darüber, daß das Pfandrecht in ihre Bücher und in den von ihr ausgestellten Lagerschein eingetragen sei, nicht aber an die von dem Pfandgläubiger nicht zu ermittelnde Thatfache, daß jene Eintragung auch wirklich erfolgt sei, geknüpft werden. Der Warrant behält seine Gültigkeit, auch wenn die Eintragung nur bescheinigt, nicht erfolgt ist. Die Anstalt ist dem Inhaber des Warrant auf Grund ihrer Bescheinigung verantwortlich für die Folgen einer von ihr etwa unterlassenen Eintragung.

Der Anstalt ist selbstverständlich unbenommen, durch ihre Geschäftsordnung weitere, von ihr zu beachtende Erfordernisse des Lagerscheins und des Warrants aufzustellen, deren Nichtbeachtung indeß einen dem Gesetz entsprechenden Lagerschein oder Warrant nicht ungültig machen kann.

Zu § 4. Die Grundlage des Warrantsystems ist enthalten in der an die analoge Bestimmung im Art. 649 des H.-G.-B. für die Conossamente sich anlehnenden Vorschrift des § 4 des Entwurfes, daß die Aushändigung des Lagerscheins und des Warrants für den durch Indossament legitimirten Inhaber rechtlich dasselbe bewirkt, wie die Aushändigung des Gegenstandes.

Die Worte „Indossament und Uebergabe“, „Uebergabe des indossirten Warrants“ weisen darauf hin, daß weder durch Indossament allein noch lediglich durch Uebergabe der Scheine die von der Uebergabe der Gegenstände abhängige Uebertragung von Rechten bewirkt werden kann, sondern diese nur durch Uebergabe des, sei es in blanco oder mit Namhaftmachung des Erwerbers indossirten Scheines.

Die Uebertragung eines mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins darf selbstverständlich dem Erwerber nur Rechte gewähren, durch welche das Faustpfandrecht des Warrantinhabers nicht beeinträchtigt wird.

Aus § 4 ergibt sich ohne Weiteres, daß rücksichtlich des Separationsrechts im Konkurse die Lagerscheine dieselbe Stellung genießen, wie nach der Erbe- und Handfestenordnung (§ 135 ff.) die Conossamente. Nicht minder wird das „Aussonderungsrecht“ der Reichskonkursordnung (§ 35 ff.) demnächst auf sie Anwendung leiden. Ingleichen wird auch das „Absonderungsrecht“ der §§ 39 ff. dieses Reichsgesetzes für die durch Warrants bestellten Faustpfänder gelten, da das Absonderungsrecht nach § 14 des Einführungsgesetzes auch ohne Uebergabe der Sache bestehen soll, wenn nach den Landesgesetzen die Uebergabe von Conossamenten und ähnlichen Papieren über Waaren oder andere bewegliche Sachen der Uebergabe derselben gleichsteht.

Zu § 5. Der § 4 regelt die zwischen Lagerscheininhabern und Warrantinhabern untereinander bestehenden Verhältnisse. Der § 5 bezweckt die Regelung des Verhältnisses zu der Anstalt, indem derselbe diese zur Auslieferung der Gegenstände an den Inhaber des nicht mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins, sowie an den Inhaber des Lagerscheins nebst Warrant verpflichtet, nachdem die auf den Gegenständen haftenden Kosten bezahlt sind. Die Anstalt ist hiernach in den er-

wähnten Fällen einerseits verpflichtet zur Auslieferung, andererseits jedem durch die Urkunde legitimirten Scheininhaber gegenüber zur Auslieferung berechtigt, ohne daß sie ihrerseits zu prüfen hat, ob der formellen Legitimation eine materielle Berechtigung zu Grunde liegt.

Zu § 6. Das Warrantinstitut ist dem Wechselinstitut verwandt. Warrant und Wechsel ist gemeinsam das nach Zahlungsbetrag und Verfalltag bestimmte und die Erwähnung des Schuldgrundes nicht erfordernde Zahlungsversprechen, die Uebertragbarkeit des Rechts mittelst Indossaments und Uebertragung der Urkunde, welche das Zahlungsversprechen enthält. Warrants und Wechsel unterscheiden sich wesentlich nur dadurch, daß diese ein durch die Wechselstrenge geschütztes Klagrecht auf die Zahlung der bestimmten Schuldsumme, jene zunächst ein auf die Realisirung des Pfandes gerichtetes Verkaufsrecht und nur, falls der Erlös die Forderung nicht deckt, ein auf die Differenz gerichtetes Klagrecht begründen. Diese Verschiedenheit hindert indeß nicht, das Warrantgeschäft, soweit es sich um die durch den Erlös des Pfandes nicht gedeckte Pfandsumme handelt, nach Form und Inhalt dem Wechselgeschäft annähernd gleich zu gestalten. Einem Bedürfniß des Verkehrs wird dadurch entsprochen und die in anderen Staaten gemachten Erfahrungen zeigen, daß die Gesetzgebung unbedenklich diesen Weg betreten kann. Nur erscheint nicht möglich, die Vortheile des Wechselprocesses auch den Warrants zu gewähren, da protestirte Warrants eine erst durch Rechnung unter Berücksichtigung des Pfanderlöses festzustellende Klagforderung begründen.

Zu § 7. Zufolge Artikel 310 des Handelsgesetzbuchs ist der Inhaber eines für eine aus Handelsgeschäften hervorgegangene Forderung schriftlich bestellten Faustpfandes im Fall des Verzugs des Schuldners befugt, mit Genehmigung des zuständigen Handelsgerichts das Faustpfand zu realisiren; zufolge Artikel 312 des Handelsgesetzbuchs ist den Landesgesetzen vorbehalten, in Betreff der Veräußerung des Pfandes über jene Vorschrift noch hinaus gehende Bestimmungen zu erlassen. Es empfiehlt sich nach dem Vorgange ausländischer Gesetzgebungen hinsichtlich der Warrants von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. Das berechtigte Interesse der Pfandschuldner erfordert nur, daß nicht eher zum Verkauf des Pfandes geschritten werde, als bis deren Zahlungssäumniß klar vorliegt, und daß der Verkauf der verpfändeten Gegenstände in einer deren bestmögliche Realisirung sichernden Weise vor sich gehe. Diesen Anforderungen genügt der § 7 des Entwurfes, wenn derselbe bestimmt, daß der Verkauf öffentlich durch die Anstalt nach vorher bei dem ersten Verpfänder, dem ersten Indossanten des Warrants, wegen nicht erfolgter Zahlung der Warrantschuld erhobenem Protest und nach vorheriger zweimaliger Bekanntmachung des bevorstehenden Verkaufs zu geschehen habe. Die Controle eines Gerichts erscheint unter solchen Verhältnissen entbehrlich.

Zu § 8. Das durch § 6 den Pfandgläubigern, den Indossataren des protestirten Warrants, gegebene Verkaufsrecht muß auch dem ersten Verpfänder, dem ersten Indossanten des Warrants, welcher diesen eingelöst hat, zustehen, da derselbe, wenn er nicht zugleich Inhaber des Lagerscheins (vgl. § 5 und 12) ist, dem Inhaber des mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins gegenüber thatsächlich die Stellung eines Pfandgläubigers einnimmt. Die in dem § 8 vorgesehene, in Ermangelung eines Protestes vom Verfalltage an zu rechnende sieben tägige Frist rechtfertigt sich durch die nothwendige Rücksicht auf die Interessen des Lagerscheininhabers.

Zu § 9. Der Regreß gegen die Indossanten ist, wie erwähnt, bedingt dadurch, daß der Pfanderlös die Pfandschuld nicht deckt und kann nur zum Belauf des Mindererlöses geltend gemacht werden.

Durch die Bestimmung des § 9, daß der Regreß verloren gehe, falls der Verkauf des Pfandes nicht binnen dreißig Tagen nach dem Tage des Protestes stattfindet, wird bezweckt zu verhindern, daß der Inhaber eines protestirten Warrants nicht in unzulässiger Weise den Verkauf des Pfandes verzögere. Eine derartige Vorschrift könnte allerdings insofern bedenklich erscheinen, als zufolge § 6 die Verwerfstellung des Verkaufes nicht allein vom Inhaber des Warrants, sondern ferner auch davon abhängig ist, daß die Anstalt ungefäumt auch nach der vom Inhaber des Warrants erhaltenen Aufforderung den Verkauf veranstalte.

Indeß ist eine nachtheilige Verzögerung in dieser Beziehung um so weniger zu besorgen, als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Anstalt, welche den beantragten Verkauf verzögert, dem Inhaber für allen aus der Verzögerung entstehenden Schaden, insbesondere für den durch eine etwaige Verzögerung herbeigeführten Verlust des Regreßanspruchs verantwortlich zu erachten sein wird.

Die Absätze 3—5 des § 9 sind den Artikeln 48 und 49 der deutschen Wechselordnung nachgebildet. Die Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Warrants auch nach Analogie der Vorschrift des Artikels 45 ff. der deutschen Wechselordnung zur Benachrichtigung der Vormänner von der Nichtzahlung des Warrants zu verpflichten, wird nicht für zweckmäßig zu erachten sein, da in der Regel der Erlös des verpfändeten Gegenstandes die Pfandschuld decken oder doch als Gegenstand des Regreßes einen gerüßfügigen Mindererlös ergeben wird, während andererseits mit der Benachrichtigung der Vormänner erhebliche und somit unter den vorliegenden Verhältnissen unverhältnißmäßige Weiterungen verbunden sein würden.

Zu § 10. Diese die Verjährung der Regreßansprüche betreffenden Bestimmungen sind den über die Verjährung der Regreßansprüche bei Wechseln in den Artikeln 78—80 enthaltenen Vorschriften nachgebildet.

Zu § 11. Es kann in Zweifel gezogen werden, ob auch ein Indossatar eines Lagerscheins und ein Indossatar eines Warrants im Fall der Beschädigung oder des Verlustes der Gegenstände, über welche die Scheine lauten, diejenigen Schadensansprüche geltend machen kann, welche dem Hinterleger der Gegenstände, so lange derselbe die Scheine nicht indossirt hat, zweifellos gegen die Anstalt, bzw. gegen den Beschädiger zustehen. Namentlich kann in Frage gestellt werden, ob, wenn von der Anstalt die hinterlegten Gegenstände auf Grund ihrer Geschäftsordnung oder einer mit dem Hinterleger getroffenen Abrede gegen Feuergefährdung versichert sind, die Indossatare der Scheine als solche einen Anspruch auf Auszahlung des Versicherungsbetrages geltend machen können. Zur Beseitigung derartiger Zweifel empfiehlt sich im Gesetz auszusprechen, daß ihnen diese Rechte zustehen.

Zu § 13. Zufolge Artikel 73 der deutschen Wechselordnung kann im Fall der beantragten Amortisation eines Wechsels Zahlung verlangt werden, wenn der Eigenthümer bis zur Amortisation dem Acceptanten Sicherheit bestellt oder die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde deponirt. Nach Analogie dieser Vorschrift ist im § 13 vorgeschrieben, daß der Eigenthümer die erforderliche Sicherheit in allen Fällen bei der Anstalt zu leisten habe. Bei abhanden gekommenen Warrants ist die zu bestellende Sicherheit nach der Pfandschuld zu bemessen, bei abhanden gekommenen Lagerscheinen nach dem Werth des hinterlegten Gegenstandes. Daß auch in dem letzteren Falle von dem Ermessen der Anstalt die Bestimmung der Höhe der Sicherheit abhängig gemacht wird, erscheint unbedenklich, da die Anstalt auf Grund des Hinterlegungsvertrages dem nach der Herausgabe der Gegenstände und vor erfolgter Amortisation des Lagerscheines auftretenden berechtigten Inhaber des Lagerscheins, wenn von der Anstalt die Sicherheit zu niedrig bemessen sein sollte, für allen Schaden verantwortlich ist.

1. The first part of the document is a title page. It contains the title of the document, the author's name, and the date of the document. The title is "The History of the City of New York, from its first settlement to the present time." The author is "John Smith." The date is "1790."